

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 **München, den 15. Juli** **2013**

Datum	Inhalt	Seite
8.7.2013	Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes 1131-3-I	402
8.7.2013	Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes 2011-2-I	403
8.7.2013	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	404
8.7.2013	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 2032-1-1-F , 2033-1-1-F , 2032-2-11-F	405
8.7.2013	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-UK	427
8.7.2013	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung 282-2-10-F	429
2.7.2013	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung 282-2-11-1-W	430
12.6.2013	Verordnung über eine Unterrichtsvergütung (Unterrichtsvergütungsverordnung – UntVergV) 2032-2-83-UK	431
13.6.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungs- ort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen 2024-1-1-I	433
25.6.2013	Achte Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung 2129-2-1-1-UG	435

1131-3-I

Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes

Vom 8. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach den Worten „Heiliger Abend“ wird der Klammerzusatz „(ab 14.00 Uhr)“ gestrichen.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Schutz der stillen Tage beginnt um 2.00 Uhr, am Karfreitag und am Karsamstag um 0.00 Uhr und am Heiligen Abend um 14.00 Uhr; er endet jeweils um 24.00 Uhr.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 8. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2011-2-I

Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Vom 8. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 30 folgende Fassung:

„Art. 30 Verzehr alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen“.

2. Es wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30
Verzehr alkoholischer Getränke
auf öffentlichen Flächen

(1) ¹Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen (außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen) den Verzehr alkoholischer Getränke in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme recht-

fertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden. ²Die Verordnungen nach Satz 1 sind längstens auf vier Jahre zu befristen. ³In ihnen können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

(2) Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung im Sinn des Abs. 1 liegen vor, wenn die Sicherheit in der Öffentlichkeit sowie sonstige bedeutsame Interessen der Allgemeinheit in besonderer Weise beeinträchtigt werden.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 8. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 8. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „von den Anschaffungs- und Herstellungskosten“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Den Abschreibungen zugrunde zu legen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte, die jeweils um Beiträge und ähnliche Entgelte zu kürzen sind und um Zuwendungen gekürzt werden können.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- d) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:

„⁴Mehrerlöse, die sich aus einer Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten gegenüber einer Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dadurch ergeben, dass Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden, sind der Einrichtung einschließlich einer angemessenen Verzinsung wieder zuzuführen.“

e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

2. Art. 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die für Zuwendungen maßgeblichen Regelungen in Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 4 gelten auch in Fällen, in denen Anlagenteile vor dem 1. Januar 2000 mit Zuwendungen finanziert worden sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 8. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 2032-2-11-F

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014

Vom 8. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 109 folgende Fassung:

„Art. 109 (außer Kraft)“.

2. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „75 073,40“ durch die Zahl „77 060,76“ und die Zahl „89 159,35“ durch die Zahl „91 509,61“ ersetzt.

3. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „3 083,32“ durch die Zahl „3 165,03“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „4 298,42“ durch die Zahl „4 412,33“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Zahl „1 070,21“ durch die Zahl „1 120,21“ ersetzt.

4. Art. 107a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei der Anwendung der Sätze 1 bis 4 bleibt die lineare Anpassung der Besoldung nach Art. 110 Abs. 1 zum 1. Januar 2013 außer Betracht.“

- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7; in Halbsatz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

5. Art. 110 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Zahl „1,5“ durch die Zahl „2,65“ und die Worte „1. November 2012“ durch die Worte „1. Januar 2013“ ersetzt.

- bb) In Nr. 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

- cc) Nr. 6 wird aufgehoben.

- dd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2013 um jeweils 50 € erhöht.“

6. Anlagen 3 bis 6, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6 578,59
B 3	6 965,88
B 4	7 371,54
B 5	7 836,96
B 6	8 276,44
B 7	8 703,96
B 8	9 149,53
B 9	9 702,80
B 10	11 420,85
B 11	11 863,66

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 052,15
Besoldungsgruppe	Stufe
	1
	2
W 2	5 Jahre
	7 Jahre
W 3	5 029,85
	5 235,15
W 3	5 953,70
	6 159,00
W 3	5 543,10
	6 415,63

Besoldungsordnung C kw**Grundgehältsätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 130,42	3 238,17	3 345,89	3 453,61	3 561,37	3 669,08	3 776,79	3 884,53	3 992,26	4 099,99	4 207,72	4 315,46	4 423,19	4 530,93	
C 2 kw	3 137,14	3 308,84	3 480,53	3 652,23	3 823,91	3 995,59	4 167,29	4 338,95	4 510,65	4 682,33	4 853,98	5 025,68	5 197,36	5 369,08	5 540,76
C 3 kw	3 448,25	3 642,66	3 837,07	4 031,47	4 225,86	4 420,27	4 614,65	4 809,04	5 003,43	5 197,85	5 392,23	5 586,62	5 781,02	5 975,41	6 169,81
C 4 kw	4 363,46	4 558,86	4 754,30	4 949,70	5 145,14	5 340,55	5 535,96	5 731,35	5 926,79	6 122,20	6 317,61	6 513,02	6 708,45	6 903,85	7 099,27

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2013

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		202,29
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		318,51
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	81,19
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	18,67
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	122,14
	A 6 bis A 9	162,84
	A 10 und höher	203,55
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	67,62
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	135,24
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		101,43
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	195,43
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	156,34
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		81,19
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	34,87
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	40,72
	3, 4, 6	259,62
A 10	1, Spiegelstrich 1	54,28
	Spiegelstrich 2	108,56
	2	40,72
A 11	2, Spiegelstrich 1	54,28
	Spiegelstrich 2	108,56
A 12	1	54,28
	2	221,33
A 13	1, 3, 7, 12	180,88
	2, 9	263,83
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	180,88
	10	233,57
A 14	1, 2	221,33
A 15	1, 3, 4, 5	180,88
	2	150,79
A 16	1, 7	202,29
	3, Spiegelstrich 1	150,79
	Spiegelstrich 2	120,60
	4	241,15
R 1	1, 3	199,98
	2	100,00
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	199,98
R 3	10	199,98
A 13 kw	2	161,47
	3	180,88
A 14 kw	2	211,01

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2013

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	114,32	216,97
übrige Besoldungsgruppen	120,04	222,69
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,65 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 318,16 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

– in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	106,22 €
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	112,76 €

Anlage 6

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalts- spanne von - bis	1 888,23	2 137,01	2 419,68	2 740,82	3 105,73	3 520,35	3 991,44	4 526,72	5 134,91	5 825,93	6 611,10	7 503,21	8 516,86	9 668,58	
		1 888,24	2 137,02	2 419,69	2 740,83	3 105,74	3 520,36	3 991,45	4 526,73	5 134,92	5 825,94	6 611,11	7 503,22	8 516,87	9 668,59
Zonen- stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.

Zonen- stufe	Monats- betrag
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	siehe Verwei- sung
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze

(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2013

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	11,35	
A 5 bis A 8	13,41	
A 9 bis A 12	18,42	
A 13 bis A 16	25,39	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11 ab A 12	17,13 21,24
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	17,13 25,19
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	17,13 29,44

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Eingangsam, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	883,27
A 5 bis A 8	1 000,42
A 9 bis A 11	1 052,79
A 12	1 188,38
A 13	1 219,24
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 253,11

"

§ 2

Weitere Änderung
des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz, zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „77 060,76“ durch die Zahl „79 331,73“ und die Zahl „91 509,61“ durch die Zahl „94 195,28“ ersetzt.
2. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „3 165,03“ durch die Zahl „3 258,40“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „4 412,33“ durch die Zahl „4 542,49“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Zahl „1 120,21“ durch die Zahl „1 153,26“ ersetzt.
3. Art. 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) Im einleitenden Satzteil werden die Zahl „2,65“ durch die Zahl „2,95“ und die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. die Anwärtergrundbeträge und“.
 - ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Anlagen 3 bis 6, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
A 3	1 910,87	1 955,32	1 999,80	2 044,28	2 088,75	2 133,22	2 177,69	2 222,16	2 266,62			
A 4	1 959,72	2 012,04	2 064,42	2 116,77	2 169,12	2 221,47	2 273,81	2 326,14	2 378,48			
A 5	1 989,26	2 041,37	2 093,44	2 145,54	2 197,61	2 249,70	2 301,80	2 353,89	2 405,97			
A 6	2 042,66	2 099,87	2 157,03	2 214,21	2 271,43	2 328,63	2 385,83	2 442,99	2 500,17			
A 7	2 120,47	2 192,44	2 264,42	2 336,37	2 408,34	2 480,32	2 551,68	2 583,09	2 634,50			
A 8	2 193,48	2 254,99	2 347,20	2 439,43	2 531,64	2 623,90	2 685,37	2 746,83	2 808,33	2 869,80		
A 9	2 312,33	2 372,82	2 471,25	2 569,66	2 668,11	2 766,53	2 834,18	2 901,87	2 969,52	3 037,19		
A 10	2 486,60	2 570,67	2 696,75	2 822,90	2 948,99	3 075,10	3 159,18	3 243,24	3 327,30	3 411,37		
A 11		2 856,65	2 985,86	3 115,06	3 244,30	3 373,54	3 459,66	3 545,82	3 631,98	3 718,13	3 804,25	
A 12			3 221,45	3 375,48	3 529,57	3 683,62	3 786,34	3 889,02	3 991,73	4 094,45	4 197,15	
A 13				3 777,32	3 943,69	4 110,03	4 220,94	4 331,85	4 442,77	4 553,67	4 664,59	
A 14				4 013,89	4 229,62	4 445,34	4 589,17	4 733,00	4 876,80	5 020,63	5 164,46	
A 15					4 644,85	4 882,04	5 071,80	5 261,53	5 451,28	5 641,05	5 830,78	
A 16					5 123,43	5 397,72	5 617,20	5 836,66	6 056,10	6 275,55	6 495,00	

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6 772,66
B 3	7 171,37
B 4	7 589,00
B 5	8 068,15
B 6	8 520,59
B 7	8 960,73
B 8	9 419,44
B 9	9 989,03
B 10	11 757,77
B 11	12 213,64

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Festbetrag	Stufe		
W 1	4 171,69	1	2	3
Besoldungsgruppe		5 Jahre	7 Jahre	
W 2		5 178,23	5 389,59	5 706,62
W 3		6 129,33	6 340,69	6 604,89

Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	3 860,89	3 948,48	4 174,41	4 400,31	4 626,22	4 852,14	5 078,07	5 303,96	5 529,91	5 755,81	5 981,76
R 2			4 715,20	4 941,12	5 167,04	5 392,96	5 618,88	5 844,79	6 070,68	6 296,62	6 522,50
R 3	7 171,37										
R 4	7 589,00										
R 5	8 068,15										
R 6	8 520,59										
R 7	8 960,73										
R 8	9 419,44										
R 9	9 989,03										

2-Jahres-Rhythmus

Besoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 222,77	3 333,70	3 444,59	3 555,49	3 666,43	3 777,32	3 888,21	3 999,12	4 110,03	4 220,94	4 331,85	4 442,77	4 553,67	4 664,59	
C 2 kw	3 229,69	3 406,45	3 583,21	3 759,97	3 936,72	4 113,46	4 290,23	4 466,95	4 643,71	4 820,46	4 997,17	5 173,94	5 350,68	5 527,47	5 704,21
C 3 kw	3 549,97	3 750,12	3 950,26	4 150,40	4 350,52	4 550,67	4 750,78	4 950,91	5 151,03	5 351,19	5 551,30	5 751,43	5 951,56	6 151,68	6 351,82
C 4 kw	4 492,18	4 693,35	4 894,55	5 095,72	5 296,92	5 498,10	5 699,27	5 900,42	6 101,63	6 302,80	6 503,98	6 705,15	6 906,35	7 107,51	7 308,70

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2014

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		208,26
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		327,91
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	83,59
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	19,22
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	125,74
	A 6 bis A 9	167,64
	A 10 und höher	209,55
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	69,61
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	139,23
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		104,42
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	201,20
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	160,95
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		83,59
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	35,90
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	41,92
	3, 4, 6	267,28
A 10	1, Spiegelstrich 1	55,88
	Spiegelstrich 2	111,76
	2	41,92
A 11	2, Spiegelstrich 1	55,88
	Spiegelstrich 2	111,76
A 12	1	55,88
	2	227,86
A 13	1, 3, 7, 12	186,22
	2, 9	271,61
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	186,22
	10	240,46
A 14	1, 2	227,86
A 15	1, 3, 4, 5	186,22
	2	155,24
A 16	1, 7	208,26
	3, Spiegelstrich 1	155,24
	Spiegelstrich 2	124,16
	4	248,26
R 1	1, 3	205,88
	2	102,95
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	205,88
R 3	10	205,88
A 13 kw	2	166,23
	3	186,22
A 14 kw	2	217,23

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2014

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	117,70	223,38
übrige Besoldungsgruppen	123,58	229,26
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 105,68 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 327,55 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

– in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	109,35 €
– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	116,09 €

Anlage 6

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalts- spanne von - bis	1 943,93	2 200,05	2 491,06	2 821,67	3 197,35	3 624,20	4 109,19	4 660,26	5 286,39	5 997,79	6 806,13	7 724,55	8 768,11	9 953,80	
		1 943,94	2 200,06	2 491,07	2 821,68	3 197,36	3 624,21	4 109,20	4 660,27	5 286,40	5 997,80	6 806,14	7 724,56	8 768,12	9 953,81
Zonen- stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.

Zonen- stufe	Monats- betrag
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	siehe Verwei- sung
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze

(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2014

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	11,68	
A 5 bis A 8	13,81	
A 9 bis A 12	18,96	
A 13 bis A 16	26,14	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11 ab A 12	17,64 21,87
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	17,64 25,93
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	17,64 30,31

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2014

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	909,33
A 5 bis A 8	1 029,93
A 9 bis A 11	1 083,85
A 12	1 223,44
A 13	1 255,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 290,08

..

§3

Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301), wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,12“ durch die Zahl „3,20“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,79“ durch die Zahl „0,81“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,59“ durch die Zahl „0,61“ ersetzt.

2. Art. 72 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,08“ durch die Zahl „2,14“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,55“ durch die Zahl „1,59“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,04“ durch die Zahl „1,07“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,35“ durch die Zahl „1,39“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „0,93“ durch die Zahl „0,95“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Zahl „0,73“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,79“ durch die Zahl „0,81“ ersetzt.

3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,55“ durch die Zahl „1,59“ und die Zahl „0,78“ durch die Zahl „0,80“ ersetzt.

4. Art. 113a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Bei der Anwendung der Sätze 3 und 4 bleibt die lineare Anpassung der Besoldung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG zum 1. Januar 2013 außer Betracht.“

5. Art. 118 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Versorgungsberechtigte gilt die Erhöhung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG entsprechend für

- 1. die nach Art. 101 Abs. 4 übergeleiteten Zuschläge,
 - 2. den Ausgleichsbetrag nach Art. 101 Abs. 5 Satz 1,
 - 3. die in Art. 101 Abs. 6 genannten Bezügebestandteile und
 - 4. die Zuschüsse, Überleitungs- und Ausgleichszulagen nach Art. 104 Abs. 1.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach der Zahl „110“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „November 2012“ durch die Worte „Januar 2013“ und die Zahl „1,5“ durch die Zahl „2,6“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „52,97“ durch die Zahl „54,37“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung
des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch § 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,20“ durch die Zahl „3,29“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,81“ durch die Zahl „0,83“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,61“ durch die Zahl „0,63“ ersetzt.

2. Art. 72 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,14“ durch die Zahl „2,20“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,59“ durch die Zahl „1,64“ ersetzt.

- ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,07“ durch die Zahl „1,10“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,39“ durch die Zahl „1,43“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b wird die Zahl „0,95“ durch die Zahl „0,98“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Zahl „0,75“ durch die Zahl „0,77“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,81“ durch die Zahl „0,83“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,59“ durch die Zahl „1,64“ und die Zahl „0,80“ durch die Zahl „0,82“ ersetzt.
4. Art. 118 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „110 Abs. 1“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „110 Abs. 1“ durch die Zahl „110“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ und die Zahl „2,6“ durch die Zahl „2,9“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „54,37“ durch die Zahl „55,97“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1“ Spalte 3 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl S. 747, BayRS 2032-2-11-F), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), wird die Zahl „3,01“ durch die Zahl „3,09“ ersetzt.

§ 6

Weitere Änderung
der Bayerischen Zulagenverordnung

In Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ Spalte 3 der Bayerischen Zulagenverordnung, zuletzt geändert durch § 5 dieses Gesetzes, wird die Zahl „3,09“ durch die Zahl „3,18“ ersetzt.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nrn. 1 und 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Mai 2013 und

2. §§ 2, 4 und 6 am 1. Januar 2014

in Kraft.

München, den 8. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2220-4-UK

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 8. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220-4-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 973), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „verliehen“ die Worte „oder entzogen“ eingefügt.
2. Art. 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „mündlichen oder schriftlichen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; der Austritt darf zu seiner Wirksamkeit nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden.“
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - b) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Umlagepflicht beginnt

 1. bei Aufnahme in eine oder Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere in Art. 1 genannte Gemeinschaft mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme oder der Übertritt wirksam geworden ist,
 2. bei Zuzug mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Freistaat Bayern folgt.

(5) Die Umlagepflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Freistaat Bayern aufgegeben worden ist,
 3. bei Austritt aus einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
 4. bei Übertritt von einer in Art. 1 genannten Gemeinschaft in eine andere solche Gemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.“
4. Art. 7 wird aufgehoben.
 5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „getrennten Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte, gemeinsame, nach Art. 8 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51a Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.“
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „getrennten Veranlagung“ durch das Wort „Einzelveranlagung“ ersetzt.
 6. Art. 13a erhält folgende Fassung:

„Art. 13a

 - (1) ¹Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes bestimmten Frist die Kirchenkapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes von den Ka-

pitalerträgen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. ²Er hat anhand der nach § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes übermittelten Daten für jeden Umlagepflichtigen die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer der umlageerhebenden Gemeinschaft zuzuordnen, der der Umlagepflichtige angehört, und die Summe der von ihm einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge für jede dieser Gemeinschaften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

(2) ¹Widerspricht der Umlagepflichtige nach § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes dem automatisierten Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer umlageerhebenden Gemeinschaft (Sperrvermerk), ist er wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes verpflichtet. ²Er hat hierbei sämtliche von den Abzugsverpflichteten ausgestellten Bescheinigungen über den Kapitalertragsteuerabzug vorzulegen.“

7. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kircheneinkommensteuer, die

hierauf nicht angerechnete Kirchenlohnsteuer sowie das besondere Kirchgeld übersteigt.“

8. In Art. 19 Abs. 1 werden die Worte „nach Art. 7 oder nach der betreffenden Steuerordnung (Art. 16 Abs. 1) berechneten“ gestrichen.

9. Art. 22 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Das besondere Kirchgeld wird nur insoweit erhoben, als es die Kirchenumlage nach Art. 4 Nr. 1 übersteigt; die Kirchenkapitalertragsteuer wird dabei nicht berücksichtigt.“

10. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 8. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

282-2-10-F

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung

Vom 8. Juli 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2010 (GVBl S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Bayerische Landesstiftung (BayLStG)“.

2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. zwei auf dem Gebiet der Finanz- und Vermögensverwaltung fachkundigen nichtstaatlichen Vertretern.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 5 werden vom Stiftungsrat vorgeschlagen und vom Landtag für fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.“

c) Dem (bisherigen) Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 5 sind von der Abstimmung über den Vorschlag gemäß Abs. 5 ausgeschlossen.“

d) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 6 bis 9.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 8. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

282-2-11-1-W

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung

Vom 2. Juli 2013

Auf Grund des Art. 9 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 241, BayRS 282-2-11-1-W), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 5. Februar 1991 (GVBl S. 49, BayRS 282-2-11-1-W), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2010 (GVBl S. 863), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(FoStS)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. aus dem zum 31. Juli 2000 vorhandenen Kapitalstock,“.

bb) Nr. 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; das Wort „Stiftungszweckes“ wird durch das Wort „Stiftungszwecks“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; das Wort „Kapitalstock“ wird durch das Wort „Stiftungsvermögen“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1 und erhält folgende Fassung:

„1. Erträgen des Stiftungsvermögens,“.

cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 30. April 2013 in Kraft.

München, den 2. Juli 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2032-2-83-UK

**Verordnung
über eine Unterrichtsvergütung
(Unterrichtsvergütungsverordnung –
UntVergV)**

Vom 12. Juni 2013

Auf Grund des Art. 79 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Lehramtsanwärtern wird nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 mit den Bezügen für Anwärterinnen und Anwärtern im Sinn des Art. 75 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) eine Unterrichtsvergütung gewährt, wenn sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen und die Unterrichtsstunden vergütungsfähig sind.

(2) Lehramtsanwärter im Sinn dieser Verordnung sind auch die Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie die Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter.

§ 2

Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts

(1) Der Umfang des wöchentlich zu erteilenden eigenverantwortlichen Unterrichts bestimmt sich nach gesonderten ausbildungsrechtlichen Regelungen.

(2) ¹Kein eigenverantwortlicher Unterricht im Sinn des Art. 79 Satz 2 BayBesG sind:

1. zusammenhängender Unterricht,
2. Hospitationen,
3. Hörstunden,
4. Seminarveranstaltungen,
5. Unterricht unter Anleitung und
6. Unterricht im Rahmen eines Praktikums.

²Diese Ausbildungsformen sind mit den Bezügen für Anwärterinnen und Anwärter abgegolten.

§ 3

Allgemeine Hinweispflichten

Vor der erstmaligen Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts im jeweiligen Ausbildungsabschnitt ist den Lehramtsanwärtern jeweils die maßgebliche Anzahl der wöchentlich eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtsstunden mitzuteilen.

§ 4

Vergütungsfähige Unterrichtsstunden

(1) ¹Vergütungsfähig sind die über zehn Wochenstunden hinaus eigenverantwortlich erteilten Unterrichtsstunden. ²Für ausgefallene Unterrichtsstunden kann eine Vergütung mit Ausnahme des Abs. 2 nicht gewährt werden.

(2) ¹Führen Lehramtsanwärter während der Zeit, in der ihnen eigenverantwortlicher Unterricht übertragen ist, eine sonstige schulische Veranstaltung im Sinn des Art. 30 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen selbstständig durch, sind die hierdurch ausfallenden Unterrichtsstunden bei der Berechnung der Unterrichtsvergütung in dem Umfang zu berücksichtigen, wie wenn sie tatsächlich abgeleistet worden wären. ²Als sonstige schulische Veranstaltungen in diesem Sinn gelten insbesondere

1. Unterrichtsgänge einschließlich der Begleitung der Schülerinnen und Schüler bei Betriebserkundungen und Betriebspraktika,
2. Schüler- und Lehrwanderungen,
3. Lehr- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulschulskikurse,
4. Schulsportveranstaltungen, Schulfeste,
5. Theaterbesuche und
6. Schulgottesdienste.

³Bei Einsatz in einem Schülerheim werden zwei Heimstunden einer Unterrichtsstunde gleichgesetzt.

§ 5

Höhe

¹Die Unterrichtsvergütung je vergütungsfähiger Unterrichtsstunde wird in Höhe des Stundensatzes gewährt, der gemäß Art. 61 Abs. 5 BayBesG in Verbindung mit Anlage 9 BayBesG für das angestrebte Lehramt jeweils als Mehrarbeitsvergütung festgelegt ist. ²Die sich daraus ergebende Unterrichtsvergütung darf im Kalendermonat den Anwärtergrundbetrag nach Art. 77 BayBesG in Verbindung mit Anlage 10 BayBesG nicht überschreiten.

§ 6

Abrechnung der Unterrichtsvergütung

(1) ¹Die Abrechnung der Unterrichtsvergütung erfolgt monatlich. ²Dazu reichen die Lehramtsanwärter am letzten Unterrichtstag der letzten vollen Unterrichtswoche eines Kalendermonats (Abrechnungstag) eine unterzeichnete Aufstellung der seit dem letzten Abrechnungstag des vorangegangenen Monats bis zum aktuellen Abrechnungstag (Abrechnungsmonat) geleisteten vergütungsfähigen Unterrichtsstunden auf dem dafür vorgesehenen Abrechnungsformular des Landesamts für Finanzen bei der Schule ein.

(2) Die Schulleitung prüft die eingereichte Aufstellung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit, unterzeichnet sie bei festgestellter Richtigkeit der Angaben und leitet sie innerhalb von drei Tagen nach dem Abrechnungstag an die zuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen weiter.

(3) Die Auszahlung der Unterrichtsvergütung soll zum Ersten des auf den Abrechnungsmonat folgenden übernächsten Monats zusammen mit den übrigen Bezügen der Lehramtsanwärter vorgenommen werden.

§ 7

Nichtstaatliche Einsatzschulen

(1) ¹Träger nichtstaatlicher Gymnasien, Realschulen oder beruflicher Schulen, die die Zuordnung von Lehramtsanwärtern beantragen, haben sich mit dem Antrag schriftlich zu verpflichten, die den Lehramtsanwärtern bei einem Einsatz im staatlichen Schuldienst zustehende Unterrichtsvergütung zu erstatten. ²Entsprechendes gilt für den Einsatz von Lehramtsanwärtern an nichtstaatlichen Schülerheimen, soweit diese nicht von staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden.

(2) Für die Erstattung der Kosten von Lehramtsanwärtern an nichtstaatlichen Förderschulen, die nicht im Rahmen der Förderung der Schulen nach Art. 31 Abs. 5 und Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes zugeordnet werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die von den Trägern nichtstaatlicher Schulen zu erstattenden Kosten werden jeweils vierteljährlich im Nachhinein bzw. nach Beendigung der Dienstleistung der zugeordneten Lehramtsanwärter von den Personal verwaltenden Stellen zurückgefordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 12. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Sp a e n l e , Staatsminister

2024-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und
über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte,
Erholungsorte und Heilbrunnen**

Vom 13. Juni 2013

Auf Grund des Art. 7 Abs. 5 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (AnerkV) vom 17. September 1991 (GVBl S. 343, ber. S. 371, BayRS 2024-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Bayerische Anerkennungsverordnung – BayAnerkV)“.

2. § 10 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die durchschnittliche Übernachtungsdauer der Gäste, d.h. die Übernachtungen dividiert durch die Zahl der Ankünfte, in der Regel mindestens drei Nächte beträgt und“.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Fachausschuss sind neben dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Stellen mit je einem Mitglied vertreten:

1. der Lehrstuhl für Public Health und Versorgungsforschung – IBE der Ludwigs-Maximilians-Universität München,
2. das Institut für Wasserchemie und Chemische Balneologie der Technischen Universität München,

3. die Landesärztekammer,

4. der Deutsche Wetterdienst,

5. die BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH,

6. die Tourismusverbände Oberbayern, Allgäu/Bayerisch-Schwaben, Ostbayern und Franken,

7. der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.,

8. der Bayerische Heilbäderverband e.V.,

9. die Deutsche Rentenversicherung,

10. der Bayerische Städtetag,

11. der Bayerische Gemeindetag.“

- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die fachlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit auf Vorschlag der in Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 aufgeführten Stellen berufen.“

- c) Abs. 4 Satz 2 wird durch folgenden neuen Satz 2 und folgenden Satz 3 ersetzt:

„²Der Aufwand wird nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) abgegolten. ³Für die Fahrkostenerstattung findet Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 BayRKG für die übrigen Besoldungsgruppen Anwendung.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „der Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ durch die Worte „des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ durch die Worte „dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit, Familie und Sozialordnung“ durch die Worte „des Staatsministeriums des Innern, des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
5. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 13. Juni 2013

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2129-2-1-1-UG

Achte Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung

Vom 25. Juni 2013

Auf Grund des Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2005 (GVBl S. 565, BayRS 2129-2-1-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2012 (GVBl S. 156), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Zuständigkeiten einzelner Regierungen
für ganz Bayern

(1) Die Regierung von Oberbayern ist zuständige Behörde für Entscheidungen über Ausnahmen von der Überlassungspflicht für Sonderabfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle.

(2) Die Regierung von Niederbayern ist zuständige Behörde für den Vollzug der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 werden die Worte „Abs. 5 und Abs. 6“ durch die Worte „5 und 6“ ersetzt.

b) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überlassungspflicht

a) für Sonderabfälle (Art. 10 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan) und

b) für gesondert zu entsorgende Abfälle (§ 2 Nr. 3 der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan)

auf der Grundlage der nach § 3 Abs. 6 getroffenen Feststellungen des Landesamts für Umwelt, ausgenommen Entscheidungen über Ausnahmen von der Überlassungspflicht,“.

c) In Nr. 9 werden nach den Worten „und mit Ausnahme des Vollzugs“ die Worte „der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung und“ eingefügt.

d) In Nr. 10 werden die Worte „der §§ 4, 5“ durch die Worte „des § 4“ ersetzt.

e) In Nr. 11 werden die Worte „§ 3 Abs. 1, Abs. 2“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1, 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

München, den 25. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
